

Satzung des Vereins zur Stärkung der Schüler*innenvertretung in Rheinland-Pfalz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Stärkung der Schüler*innenvertretung in Rheinland-Pfalz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sinn und Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten der LandeschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz und der SV-Arbeit in Rheinland-Pfalz allgemein. Dies geschieht insbesondere in Form von:
 - a) Unterstützung (finanziell, materiell oder personell) von Aktivitäten der LandeschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz auf Grundlage des jeweiligen von der Landeskonferenz der Schülerinnen und Schüler beschlossenen Arbeitsprogramms; Vernetzungsarbeit zwischen ehemaligen und amtierenden Mitgliedern der LandeschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz;
 - b) Unterstützung (finanziell, materiell oder personell) von Projekten mit direktem Bezug zur SV-Arbeit;
 - c) Eigenständiger Erarbeitung von Texten und Materialien im Sinne des Vereinszwecks, die der LandeschülerInnenvertretung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können.

§ 3 Mittelverwendung, Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen davon können die Erstattung von Sach- und Fahrtkosten sein sofern sie im Sinne des Vereins ausgegeben wurden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Für evtl. Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubiger*innen nur das Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ganze Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des oben beschriebenen Vereinszwecks zu verwenden hat.
- (4) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Spenden und Beiträgen. Zweckgebundene Spenden dürfen nur dementsprechend verwendet werden.
- (5) Der Verein darf Verträge abschließen, deren finanzielle Auswirkungen gedeckt sein müssen.
- (6) Ausgaben müssen generell gedeckt sein.
- (7) Alle Finanzvorgänge unterliegen der Prüfung der Kassenprüfer*innen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jedermann darf Mitglied des Fördervereins werden. Soweit der*die Bewerber*in noch nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Eintritt ist zu jedem Ersten eines Monats möglich.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder, anerkannt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand des Vereins einzureichen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (2) Für den Austritt ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich. Diese kann jederzeit ohne Nennung von Gründen vorgenommen werden.
- (3) Der Austritt ist zu jedem Ersten eines Monats möglich.
- (4) Bereits im Voraus für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Als Gründe für den Ausschluss können gelten:
 - a) Handlungen, die dem Bestreben des Vereins zuwiderlaufen,
 - b) fortlaufende Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (6) In den angegebenen Fällen entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.
- (7) Gegen den Beschluss steht dem betreffenden Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3, maximal 10 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, inklusive Schatzmeister*in und Schriftführer*in.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von einem Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, das nachweislich mindestens ein Schuljahr einer Schule in Rheinland-Pfalz besucht hat.
- (5) Redaktionelle Änderungen sind gemäß § 8.1 möglich.
- (6) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle gleichberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die*der Schatzmeister*in und die*der Schriftführer*in (vgl. §8 (1) a), b), c)). Jede*r der vorgenannten ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (7) Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Ihr obliegt vor allem:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts der Kassenprüfer*innen;
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - d) Wahl des neuen Vorstandes;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen;
 - f) Abwahl des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse (vgl. §5, Abs. 7);
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks;
 - j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
 - k) der Beschluss einer Beitragsordnung.
- (3) Der Landesvorstand der LandeschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz ist aufzufordern zur Mitgliederversammlung einen inhaltlichen Bericht über die aktuelle Arbeit vorzulegen und vorzutragen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Gründungsversammlung ist von dieser Regelung ausgenommen.

- (5) Anträge zur Tagesordnung sind bis sieben Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zu verschicken. Die Gründungsversammlung ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.
- (9) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies aus Sicht des Vorstands erfordert oder die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Änderung des Vereinszwecks und der Satzung

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und dies vorher auf der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (2) Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind und dies vorher auf der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (3) Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der in §11 Abs. 3 angegebenen Mehrheit beschlussfähig.
- (5) In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Die am 27.12.2016 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Verhandlung mit dem Finanzamt zur Gründung des Vereins die Satzung im Sinne des Vereins abzuändern, um rechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

--

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Fördervereins am 27.12.2016 in Mainz